



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 14. Mai 2013 / Nr. 279

Referendumsvorlagen aus der Februarsession 2013: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 17. Mai 2013

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Februarsession 2013 (RRB 2013/110) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. März bis 29. April 2013 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 30. April 2013 rechts-gültig:
 - Bibliotheksgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen AG;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013.
2. a) Das Bibliotheksgesetz wird ab 1. Januar 2014 angewendet.
b) Folgende Erlasse werden ab 30. April 2013 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen AG;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

